



Preise Abrechnungsjahr 2019		in EUR netto	in EUR brutto
<p>Im Versorgungsvertrag für Fernwärme sind unter § 4 "Wärmepreise" die Basispreise angegeben, die den in den "Ergänzende Bedingungen der Mainzer Wärme PLUS GmbH" "Zu § 24" AVBFernwärmeV enthaltenen Bestimmungen für Preisänderungen (Preisänderungsklausel) zugrunde liegen und entsprechend der Kostenentwicklung zu den jeweils gültigen Preisen führen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht, sofern nicht andere Quellen in diesem Dokument oder den „Ergänzenden Bedingungen der Mainzer Wärme PLUS GmbH für die Lieferung aus dem Fernheizwerk Mainz, Berliner Siedlung“ genannt sind.</p>			
Grundpreis GP, je m2 Wohnfläche und Jahr (soweit einschlägig)		4,14	4,93 = 19%
GP = GP ₀ * (0,4 + 0,3 * L / L ₀ + 0,30 * I / I ₀)			
GP ₀	3,95 (Stand 01.10.2013)		
L	2.672,35		
L ₀	2.303,73 (Stand 01.01.2013)		
I	101,1		
I ₀	101,3 (Stand Kalenderjahr 2011)		
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung (soweit einschlägig)		32,38	38,53 = 19%
GP = GP ₀ * (0,4 + 0,3 * L / L ₀ + 0,30 * I / I ₀)			
GP ₀	30,91 (Stand 01.10.2013)		
L	2.672,35		
L ₀	2.303,73		
I	101,1		
I ₀	101,3		
Arbeitspreis AP, in € je kWh		0,068486	0,081498 = 19%
AP = AP ₀ * (0,5 * K + 0,3 * EG / EG ₀ + 0,20 * WPI / WPI ₀)			
AP ₀	0,06713 €/kWh (Stand 01.10.2013)		
K	K = 1,01 ^N		
N	2014: N = 1 Anzahl der Preisanpassungen: 01.01.2015: N = 2, 01.01.2016: N = 3 usw. (d.h. Erhöhung um 1% jährlich)		
EG	91,2		
EG ₀	92,7 (Stand Kalenderjahr 2011)		
WPI (in 2019 noch Zentralheizungsindex ZHI)	92,3 (ZHI)		
WPI ₀ (in 2019 noch Zentralheizungsindex ZHI)	95,0 (ZHI ₀ , Stand 2011)		
Arbeitspreis WP, in € je m3 Warmwasser		8,56	10,19 = 19%
WP = AP * 125 $\frac{kWh}{m^3}$			
Messpreise (PM), soweit einschlägig			
Messpreis PM Basismesspreis Mehrfamilienhäuser oder Gewerbeeinheiten € / Jahr		185,60	220,86 = 19%
PM = PM ₀ * (I / I ₀)			
PM ₀	160,00 (Stand 01.10.2013)		
L	2.672,35		
L ₀	2.303,73		
Messpreis PM Wärmemengenzähler Qn <= 3m³/h Eigenheim, je Zähler und Jahr		66,63	79,29 = 19%
PM = PM ₀ * (I / I ₀)			
PM ₀	57,44 (Stand 01.10.2013)		
L	2.672,35		
L ₀	2.303,73		
Messpreis PM Wärmemengenzähler Qn >= 3m³/h, je Zähler und Jahr		185,60	220,86 = 19%
PM = PM ₀ * (I / I ₀)			
PM ₀	160,00 (Stand 01.10.2013)		
L	2.672,35		
L ₀	2.303,73		



Messpreis PM Heiz- / Warmwasserzähler Eigenheim, je Zähler und Jahr		44,43	52,87 = 19%
PM = PM ₀ *(I/I ₀)			
PM ₀	38,30 (Stand 01.10.2013)		
L	2.672,35		
L ₀	2.303,73 (Stand 01.01.2013)		
Abrechnungspreise (PA), soweit einschlägig			
Abrechnungspreis PA je Eigenheim (Abrechnung mit separaten Verbrauchszählern)¹, je Abrechnung und Jahr		88,21	104,97 = 19%
PA = PA ₀ *(0,30+0,70*WPI/WPI ₀)			
PA ₀	90,00 (Stand 01.10.2013)		
WPI (in 2019 noch Zentralheizungsindex ZHI)	92,3 (ZHI)		
WPI ₀ (in 2019 noch Zentralheizungsindex ZHI)	95,0 (ZHI ₀)		
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung gemäß HeizkostenV)¹, je Abrechnung einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus		191,12	227,43 = 19%
PA = PA ₀ *(0,30+0,70*WPI/WPI ₀)			
PA ₀	195,00 (Stand 01.10.2013)		
WPI (in 2019 noch Zentralheizungsindex ZHI)	92,3 (ZHI)		
WPI ₀ (in 2019 noch Zentralheizungsindex ZHI)	95,0 (ZHI ₀)		
Abrechnungspreis PA je Gewerbeinheit, je Abrechnung und Jahr		191,12	227,43 = 19%
PA = PA ₀ *(0,30+0,70*WPI/WPI ₀)			
PA ₀	195,00 (Stand 01.10.2013)		
WPI (in 2019 noch Zentralheizungsindex ZHI)	92,3 (ZHI)		
WPI ₀ (in 2019 noch Zentralheizungsindex ZHI)	95,0 (ZHI ₀)		

¹ Bei Abrechnung gemäß jeweilig zutreffendem Fall entsprechend „Zu §18 der Ergänzenden Bedingungen“



"Ergänzende Bedingungen der Mainzer Wärme PLUS GmbH" nachstehend "MW PLUS" genannt

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz, Berliner Siedlung, zu den §§ der AVBFernwärmeV

Zu § 4

Als Wärmeträger dient chemisch aufbereitetes Heizwasser.

Zu § 5

Die Vorlauftemperatur des Heizwassers für Raumwärme wird den Außentemperaturen angepasst. Sie kann während der Nachtzeit im Hinblick auf den geringeren Bedarf angemessen gesenkt werden.

Zu § 6

(1) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften MW PLUS und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet MW PLUS unbegrenzt. Ebenfalls unbegrenzt haften die Vertragspartner für Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Übrigen haftet MW PLUS bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind dann beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(2) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung MW PLUS an einen Dritten weiter, hat er gemäß § 6 Abs. (5) AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen MW PLUS und deren Erfüllungsgehilfen erheben kann, als in § 6 AVBFernwärmeV und diesen „Ergänzende Bedingungen der MW PLUS“ vorgesehen ist.

(3) MW PLUS haftet nicht für Schäden infolge mangelhafter Abnehmeranlagen oder einer unsachgemäßen Bedienung dieser Anlagen.

(4) Eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Zu § 12

(1) Die Liefergrenze, die den Verantwortungsbereich der MW PLUS von dem des Anschlussnehmers (Kundenanlage) trennt, ergibt sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Die TAB können im Internet und im Fernheizwerk eingesehen werden.

(2) Die Plomben an den Anlagen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Zu § 15

Die Mitteilung des Kunden gemäß § 15 Abs. (2) AVBFernwärmeV hat 8 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Zu § 16

MW PLUS 106-5/6/7 Erg.Bed. 01.20
MW PLUS 12.18 Die MW PLUS macht von ihrem Zutrittsrecht im Rahmen des § 16 AVBFernwärmeV Gebrauch, das hiermit als vereinbart gilt. Der Kunde hat insbesondere bei Nachprüfung der technischen Einrichtungen, bei der Ablesung/dem Austausch der Messeinrichtungen und in den Fällen des § 33 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.

Zu § 17

Zu den Technischen Anschlussbedingungen (Einsichtnahme, Liefergrenze) vgl. [Zu § 12 (1)].

Zu § 18

Raumwärme/Wärme für Warmwasser

a) Kostenverteilung in Mehrfamilienhäusern usw.:

Für Abrechnungseinheiten (z.B. Mehrfamilienhäuser), in denen eine Verteilung der Kosten der Wärmelieferung nach den Bestimmungen der "Verordnung über Heizkostenabrechnung" erfolgt, gilt:

Der Berechnung der gelieferten Wärme wird die Anzeige eines Wärmehählers zugrunde gelegt. Der Wärmehähler wird an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen angebracht.

Dann werden die gesamten "Kosten für Raumwärme/Kosten für Warmwasser" einer Abrechnungseinheit entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Versorgungsverträge für Fernwärme aus folgenden Einzelkosten ermittelt:

- Arbeitspreis x Wärmeverbrauch
- Grundpreis x Wohnfläche bzw. Wärmeleistung
- Abrechnungspreis x Anzahl Wohnungen
- Messpreis / Anzahl Wohnungen der Liegenschaft
- Kosten der Messdienstfirma (lt. Rechnung)

Anschließend werden 50 % der "Kosten für Raumwärme/Wärme für Warmwasser" nach Verbrauchseinheiten (z.B. aus den Anzeigen der Heizkostenverteiler/Warmwasserzähler) und 50 % nach Quadratmetern (z.B. Wohnfläche / Nutzfläche in m²) auf die einzelnen Kunden verteilt. Für Gewerbebetriebe gilt die prozentuale Verteilung von 70%/30%.

Sofern für Abrechnungseinheiten abweichende prozentuale Verteilungen vereinbart wurden, bleiben diese unberührt.

aa) Kostenaufteilung bei Kundenwechsel:

Liegt eine Zwischenablesung vor, wird der für eine Nutzeinheit (z.B. Wohnung) nach a) ermittelte verbrauchseinheitenbezogene Anteil **nach Verbrauchseinheiten** aus der Zwischenablesung und der quadratmeterbezogene Anteil **zeitanteilig**, entsprechend der Dauer des Vertragsverhältnisses des aus- und einziehenden Kunden, aufgeteilt.

Ist eine Zwischenablesung nicht möglich oder lässt sie wegen des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen keine hinreichend genaue Ermittlung des Verbrauchs zu, werden die **gesamten Kosten** für Raumwärme einer Nutzeinheit **zeitanteilig** aufgeteilt.

MW PLUS ist berechtigt, Anzeigewerte, die aufgrund des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen nicht als Verbrauchseinheiten genutzt werden können, nach den Rechenmodellen der Messdienstfirmen in Verbrauchseinheiten umzurechnen.

b) Für Kunden mit separatem Wärmehähler, z.B. Eigenheime, Gewerbe, Eigentümergemeinschaften, gilt:

Der Berechnung der gelieferten Wärme dient die Anzeige des in der Hausstation des Kunden installierten Wärmehählers.



- c) Für Eigenheime mit Heizwasserzähler gilt:

Der Berechnung der Raumwärme dient die Anzeige eines Wärmehählers, der für eine Gruppe von Eigenheimen installiert ist, abzüglich der für diese Eigenheimgruppen ermittelten Wärme für Warmwasser. Die weitere Aufteilung auf die einzelnen Kunden erfolgt nach der Anzeige der in den Hausstationen installierten Heizwasserzähler.

Warmwasser

- d) Für Kunden mit Einzel-Messeinrichtungen zur direkten Verbrauchsermittlung gilt:

Der Berechnung der vom Kunden bezogenen Wärme für Warmwasser wird die Anzeige der/des Warmwasserzähler(s) des Kunden zugrunde gelegt.

Das Wasser selbst wird vom Wasserlieferanten in Rechnung gestellt.

- dd) Kostenaufteilung bei Kundenwechsel:

Ist eine Zwischenablesung nicht möglich, werden die für eine Nutzeinheit ermittelten **gesamten Kosten** für Warmwasser **zeitanteilig**, entsprechend der Dauer des Vertragsverhältnisses des aus- und einziehenden Kunden, aufgeteilt.

Diese Verfahren zur Verteilung der Wärme/ Wärmekosten gelten, sofern individuell nichts anderes vereinbart worden ist.

Erst-/Neu-Ausstattungskosten, die bei einer Änderung des Mess- und Abrechnungsverfahrens gemäß § 18 AVBFernwärmeV anfallen/angefallen sind, werden/ sind von MW PLUS verauslagt und werden, bezogen auf das beheizte Objekt, dem jeweiligen Kunden mit der Wärmerechnung weiterbelastet.

Zu § 24

- (1) Grund-, Mess- und Abrechnungspreise sind vom Beginn des Vertragsverhältnisses an unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

- (2) MW PLUS rechnet jeweils nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes (1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) ab. Nach Beendigung des Vertrages erteilt MW PLUS eine Schlussrechnung.

- (3) Verändern sich die Kosten der Wärmeerstellung und / oder -lieferung, so werden die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Preise von MW PLUS den veränderten Verhältnissen angepasst.

- (4) MW PLUS ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Messpreises, des Abrechnungspreises und des Arbeitspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Faktoren (L, I, K, EG, ZHI) ändern.

- (5) Der Grundpreis (GP) berechnet sich nach folgender Formel:

MW PLUS
106-
5/6/7
Erg.Bed.
01.20

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,40 + 0,30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,30 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

MW PLUS
12.18

GP = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (€/m² und Jahr sowie €/kW und Jahr)

GP₀ = Basisgrundpreis für Mehrfamilienhäuser und Eigenheime (3,95 €/m² und Jahr, Preisstand 01.10.2013)

Basisgrundpreis für Gewerberäume (30,91 €/kW und Jahr, Preisstand 01.10.2013)

L = Lohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) am 1. Januar eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

L₀ = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.303,73 € (Stand 01.01.2013).

I = Jahresdurchschnittswert des jeweils vorletzten Kalenderjahres für "Erzeugerpreise der gewerblichen Erzeugnisse insgesamt" entsprechend den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 1.

I₀ = Als Basis für den Investitionsgüterindex gilt der Wert (Stand: 2011):

101,3 (Basis 2015=100)
105,3 (Basis 2010=100)

- (6) Der Arbeitspreis (AP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,50 \cdot K + 0,30 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0,20 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right) \quad \text{bzw. } \frac{WPI}{WPI_0} \text{ ab 2020}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = angepasster Arbeitspreis (€/kWh)

AP₀ = Basisarbeitspreis (0,06713 €/kWh, Preisstand 01.10.2013)

K = Anpassungsregel für Bioerdgas: K = 1,01^N

N = Anzahl der Preisanpassungen:

1.1.2014: N = 1, 1.1.2015: N = 2 usw.

Die erstmalige Überprüfung und ggf. Änderung der Anpassungsregel erfolgt nach 10 Jahren.

EG = Der jeweilige Index für "Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe" entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Lfd. Nr. 633 (Alt: Lfd. Nr. 628) und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte Jahresdurchschnittsindex des Vorvorjahres.

EG₀ = Als Basis für den Preis für "Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe" gilt der Wert (Stand: 2011):

92,7 (Basis 2015=100)
104,4 (Basis 2010=100)

ZHI = Der jeweilige Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex.

Ab 2020
WPI



ZHI₀ = Als Basis für den Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ gilt der Wert von (Stand: 2011):

Ab 2020
WPI₀

95,0 (Basis 2015=100)
106,7 (Basis 2010=100)

(7) Mess- und Abrechnungspreise (PM und PA) berechnen sich nach folgenden Formeln:

$$PM = PM_0 \cdot \left(\frac{L}{L_0} \right)$$

$$PA = PA_0 \cdot \left(0,30 + 0,70 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right) \quad \text{bzw. } \frac{WPI}{WPI_0} \text{ ab 2020}$$

In diesen Formeln bedeuten:

PM = angepasster Messpreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wärmemengenzähler)

PM₀ = Basismesspreis (160,00 €/a je Wärmemengenzähler für Mehrfamilienhäuser, 57,44 €/a je Wärmemengenzähler Q_n ≤ 3m³/h für Eigenheime/Gewerbe, 38,30 €/a je Wärmemengenzähler für Eigenheime, 38,30 €/a je Heizwasserzähler für Eigenheime, 160,00 €/a je Wärmemengenzähler Q_n > 3m³/h für Gewerbe, Preisstand 01.10.2013)

L = Lohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) am 1. Januar eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

L₀ = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.303,73 € (Stand 01.01.2013).

PA = angepasster Abrechnungspreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wohneinheit)

PA₀ = Basisabrechnungspreis (195,00 €/a je Wohneinheit, 195,00 €/a je Gewerbe, 90,00 €/a je Eigenheim, Preisstand 01.10.2013)

Ab 2020
WPI

ZHI = Der jeweilige Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex.

Ab 2020
WPI₀

ZHI₀ = Als Basis für den Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ gilt der Wert von (Stand 2011):

95,0 (Basis 2015=100)
106,7 (Basis 2010=100).

(8) Preisänderungsklausel für den Preis für Warmwasser

Die Wärmemenge zur Erwärmung des Trinkwassers beträgt 125 kWh/m³.

Der Preis für Warmwasser ergibt sich nach folgender Formel:

MW PLUS
106-
5/6/7
Erg.Bed.
01.20

$$WP = AP \cdot 125 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^3}$$

Stand: 01.10.2013 = 8,39 €/m³.

MW PLUS
12.18

WP = Neuer Preis für Warmwasser in €/m³.

AP = gemäß Ziffer (5).

(9) Alle vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

(10) Wenn und soweit MW PLUS Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

Die Preise werden jährlich jeweils auf der Internetseite der MW PLUS veröffentlicht und ansonsten in der Jahresrechnung entsprechend angesetzt.

(11) Sollten die unter Absatz 4 bis 8 geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr brauchbar sein (z.B. durch Änderungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), werden die Vertragspartner an deren Stelle Anpassungsbedingungen vereinbaren, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend gleich sind.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

(12) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten der MW PLUS erhöhen oder reduzieren, so kann diese im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehr- bzw. Minderbelastungen von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung/Verbilligung eintritt, die Preise anheben bzw. herabsetzen, sofern sie nicht bereits über die Preisänderungsklausel dieses Vertrages wirksam werden.

Zu §§ 25 und 27

(1) Der Kunde leistet jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats eine Abschlagszahlung von einem Zwölftel des nach § 4 dieses Vertrages für den gesamten Abrechnungszeitraum zu erwartenden Entgelts. Bezüglich einer Reduzierung der monatlichen Abschlagszahlungen bleibt das dem Kunden gemäß § 25 (1) Satz 4 eingeräumte Recht unberührt.

(2) Der Kunde kann der MW PLUS eine Einzugsermächtigung als SEPA-Mandat erteilen.

(3) Die zu zahlenden Beträge sind an MW PLUS kostenfrei unter Angabe der Kundennummer zu entrichten.

(4) Ergibt sich bei der jeweiligen Abrechnung, dass der Kunde zu geringe Abschlagszahlungen geleistet hat, so ist der noch ausstehende Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

(5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten und gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247 Abs. 1, 288 Abs. 1, 2 BGB als Entschädigung ohne weiteren Nachweis berechnet werden.

Zu §§ 32, 33 und 37

(1) Die geschlossenen Verträge enden am 30. September 2024. Sie verlängern sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 9 Monate vor ihrem Ablauf von einer Partei gekündigt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Laufzeit- und Kündigungsregelungen gemäß §§ 32, 33 und 37 Abs. (2) AVBFernwärmeV.

(3) Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung der Wohnungen/Gebäude ist der Eigentümer bei zwischenzeitlichem Leerstehen der Woh-

nungen/ Gebäude zur Zahlung der anfallenden Wärmekosten verpflichtet.

(4) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist schriftlich kündigen.

Information gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter:

www.bfee-online.de

Informationen zu konkreten Angeboten zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, finden Sie auf folgender Internetseite:

www.mainzer-waerme.de

Informationen gemäß §§ 36,37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. innogy SE nimmt derzeit für den Bereich der Fernwärmeversorgung nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

www.verbraucher-schlichter.de

MW PLUS
106-
5/6/7
Erg.Bed.
01.20

MW PLUS
12.18